

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

An

- die Regierungen der Kantone
ZH, BE, LU, ZG, BS, BL, AG
- den Gemeinderat der EG Dornach

20. März 2007

Stiftung Dornacher Schlachtdenkmal

- **Jahresbericht / Jahresrechnung 2006**
- **Änderung der Stiftungsurkunde**
- **Bestimmung der Vertretung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates von Dornach

Sie erhalten wie gewohnt den **Jahresbericht und die Jahresrechnung 2006** unserer Stiftung. Die Revisionsstelle (solothurnische Finanzkontrolle) empfiehlt Ihnen die Genehmigung der Rechnung.

Die am 1.1.06 in Kraft getretenen Änderungen des Stiftungsrechtes und der Vollzugsgesetzgebung machen eine **Änderung des Stiftungsstatuts (Stiftungsurkunde vom 22. Juli 1950¹)** nötig. Die Änderung wird –mit Ihrer Zustimmung– von unserer Stiftungsaufsichtsbehörde verfügt (Art. 86b ZGB).

Insbesondere ist vorzusehen, weil inskünftig alle Stiftungsratsmitglieder im Handelsregister einzutragen sind, dass die Kantone nach Möglichkeit nicht mehr durch ihren (jährlich wechselnden) Landamann, Regierungspräsidenten oder Schultheissen vertreten werden, sondern durch eine von ihnen bestimmte (möglichst) über längere Zeit gleich bleibende Person. Der Vertreter oder die Vertreterin Ihres Kantons muss nicht zwingend ein Regierungsmitglied sein. Auf die Nomination eines Stellvertreters wird verzichtet. (Neufassung Art. 7 Abs. 2, Aufhebung Art. 7 Abs. 3). In Art. 8 Abs. 2 wird der geschäftsführende von Solothurn und Dornach gestellte Stiftungsausschuss neu umschrieben. Im geänderten Art. 11 wird der Nachsatz gestrichen, da unsere Stiftungsaufsicht durch eine andere Dienststelle ausgeübt wird. – Die Änderungen erscheinen uns nicht nur zweckmässig, sie sind auch – im Sinne des Gesetzes und im Einvernehmen mit unserer Stiftungsaufsicht– aus triftigen Gründen

¹ Solothurnische Gesetzessammlung (BGS) 436.932 (unter www.so.ch/Top_Links/Bereinigte_Gesetzessammlung)

geboten und beeinträchtigen keine Rechte Dritter, weshalb sie durch Verfügung angeordnet werden können.

Bez. des **Revisorats** ist –ausser dem Handelsregistereintrag– keine Änderung nötig, da unsere Finanzkontrolle die neuen Voraussetzungen erfüllt.

Auch benötigen wir für den nach Ablauf der Übergangsfrist am 1.1.08 erforderlichen Handelsregistereintrag die **Personalien** der **Vertretung Ihres Kantons** (Vorname, Name, Heimatort, Wohnort).

Für das **weitere Vorgehen** benötigen wir von Ihnen

- a) Zustimmung zur Jahresrechnung und zum Jahresbericht 2006
- b) Zustimmung zur vorgeschlagenen Änderung der Stiftungsurkunde
- c) Bestimmung Ihrer Vertretung (Vorname, Name, Heimatort, Wohnort). Sollte die Vertretung gleich bleiben, benötigen wir dieselben Angaben.

Änderungen der Vertretungen nach dem 1.1.08 bedingen eine Änderung des Handelsregistereintrages.

Ihre Antwort (RRB) erwarten wir bis Ende April bei unserer Staatskanzlei. Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Bemühungen und grüssen Sie freundlich

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber